

## 1535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 14. 3. 1994

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Z 1 und Z 2 lautet:

- „1. die Erwerbung des Diplomgrades für das Lehramtsstudium gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wobei es sich um den Abschluß eines erstmaligen Lehramtsstudiums handeln muß,
- 2. die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,“

2. In § 11 Abs. 4 Z 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

- „3. Universitätslehrer mit nachgewiesener mehrjähriger fachdidaktischer Erfahrung an einer höheren Schule.“

3. § 12 lautet:

„§ 12. Soweit die §§ 7 bis 11 nicht besondere Pflichten des Unterrichtspraktikanten enthalten, gelten für die Unterrichtspraktikanten die in den §§ 43, 44, 46, 47, 51 bis 54, 56, 59, 211 und 214 bis 216 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, enthaltenen Pflichten der Lehrer sinngemäß, wobei an die Stelle des Beamten der Unterrichtspraktikant, an die Stelle der Dienstbehörde der Landesschulrat und an die Stelle des Dienstverhältnisses das Unterrichtspraktikum tritt.“

4. § 19 (mit Überschrift) lautet:

### „Pflegefreistellung“

§ 19. (1) Der Unterrichtspraktikant hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahlkindes oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Unterrichtspraktikanten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 darf im Ausbildungsjahr die auf eine Woche entfallende Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum nicht überschreiten.

(4) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausbildungsjahr bis zum Höchstmaß der auf eine weitere Woche entfallenden Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum, wenn der Unterrichtspraktikant

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfe Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum neuerlich verhindert ist.“

5. § 21 lautet:

„§ 21. § 219 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Unterrichtspraktikant zum Besuch des Lehrganges am Pädagogischen Institut (§ 11) auch während der Ferien verpflichtet ist.“

6. § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 4 Z 1 und 2, § 11 Abs. 4 Z 3, § 12, § 19 und § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten am 1. März 1994 in Kraft.“

**VORBLATT****Problem:**

1. Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erscheint die Bestimmung betreffend die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum weder den Maßstäben der EG-Konformität entsprechend noch zweckmäßig.
2. Die Unterrichtspraktikanten hatten bisher kein Recht auf die Pflegefreistellung.

**Ziel:**

1. Schaffung einer sowohl den Maßstäben der EG-Konformität entsprechenden als auch zweckmäßigen Zulassungsbestimmung.
2. Ermöglichung der Pflegefreistellung für den genannten Personenkreis.

**Inhalt:**

1. Als Zulassungsbedingung wird in diesem Zusammenhang die Absolvierung des erstmaligen Lehramtsstudiums (in Österreich) sowie die Beherrschung der deutschen Sprache normiert.
2. Normierung der Pflegefreistellung für die Unterrichtspraktikanten.

**Alternative:**

Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen, die nicht den Maßstäben der EG-Konformität entsprechen.

**Kosten:**

Keine nennenswerte Kostenauswirkung.

**EG-Konformität:**

Bei der vorliegenden Novellierung ist EG-Konformität gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Für eine Änderung des Unterrichtspraktikums gesetzes bestehen derzeit zwei Anlässe:

1. Die Gewährung einer Pflegefreistellung auch für Unterrichtspraktikanten.  
Es ist schwer zu argumentieren, warum man diesem Personenkreis diese soziale Maßnahme verwehren sollte. Zwar besteht kein Dienst-, sondern nur ein Ausbildungsverhältnis, dennoch sollte in den im Gesetz genannten Pflegefällen die Möglichkeit für Freistellungen gegeben sein.
2. Die Regelung betreffend die Zulassung zum Unterrichtspraktikum im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Derzeit ist ua. die österreichische Staatsbürgerschaft Zulassungsbedingung, eine Nachsicht ist zu erteilen, wenn eine unmittelbar folgende Anstellung erwartet werden kann. Diese Bestimmung erscheint im oben genannten Zusammenhang weder den Maßstäben der EG-Konformität entsprechend noch zweckmäßig (siehe Besonderer Teil).

Hingegen ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Beherrschung der deutschen Sprache als Voraussetzung zur Zulassung zum Unterrichtspraktikum vorzusehen.

Anlässlich der vorliegenden Novellierung werden auch Zitate von Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, die in der Zwischenzeit geändert wurden, angepaßt.

Die Kostensituation fällt auf Grund dieser Novelle nicht ins Gewicht; durch die neuen Zulassungsbedingungen werden zwar mehr Ausländer das Unterrichtspraktikum absolvieren können, jedoch ist die Gesamtzahl letztlich durch die Zahl der Praxisplätze limitiert.

Auch die Pflegefreistellung verursacht keine Erhöhung der Kosten, da bei Ausfall des Unterrichtspraktikanten ohnehin der Betreuungslehrer die Klasse führt; auch ein Ausfall des Unterrichtspraktikanten für eine allfällige Supplierung bewirkt nur, daß ein anderer Lehrer dafür seine Stelle einnimmt, sodaß die Gesamtkosten gleich bleiben.

Die kompetenzrechtliche Grundlage zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens findet sich in Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Die vorliegende Novellierung widerspricht keiner EG-Norm und steht v.a. in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (EWR/Anh VII: 389 L 0048).

### Besonderer Teil

#### Zu § 3 Abs. 4 Z 1:

Das Unterrichtspraktikum ist nach den österreichischen dienstrechten Vorschriften ein Anstellungserfordernis, dh. im weitesten Sinn noch Teil der (zwar nicht mehr universitären, aber anschließenden dienstlichen) Ausbildung, die zusammen mit dem während des Studiums zu absolvierenden Schulpraktikum den praktischen Teil der Ausbildung abdecken soll. Eine Ernennung auf eine Lehrerplanstelle im Bereich der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen setzt jedenfalls gemäß Anlage 1 Punkt 23.1. Abs.6 BDG ein erfolgreich absolviertes Unterrichtspraktikum voraus. Allerdings besteht für Absolventen gemäß § 35 AHStG ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum, wobei derzeit das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft besteht (von der allerdings bei Aussicht einer unmittelbaren Anstellung Nachsicht erteilt werden kann).

Durch das Inkrafttreten des EWR-Vertrages kann das Erfordernis der Staatsbürgerschaft für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum grundsätzlich nicht aufrechterhalten werden. Zwar erscheint diese Frage konkret vom Europäischen Gerichtshof im Zusammenhang mit einer Einrichtung, die so konstruiert ist wie das österreichische Unterrichtspraktikum, noch nicht abschließend entschieden, jedoch spricht Art. 28 des EWR-Vertrages (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, zu denen nach der Rechtsprechung des EuGH auch die Lehrer zählen; Gleichbehandlungsgrundsatz) dafür, den Zugang auch zu einem solchen Praktikum für Staatsbürger eines EWR-Staates zu öffnen. Auch

aus der EWG-Verordnung des Rates Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Anhang V des EWR-Abkommens (ua. Prinzip der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer der Gemeinschaft auch beim Zugang zu einer Beschäftigung, Teilnahme von Kindern von Wanderarbeitnehmern am allgemeinen Unterricht), läßt sich dieser Gedanke entnehmen. Letztlich spricht auch das Protokoll 29 des EWR-Vertrages über die berufliche Bildung (Bemühung um Verbesserung der Bedingungen für Studenten, die in einem anderen als ihrem eigenen EWR-Staat studieren wollen) dafür, daß zumindest einem Staatsbürger eines EWR-Staates, **der in Österreich sein Lehramtsstudium absolviert hat**, der Zugang zur Beschäftigung nicht verwehrt werden kann bzw. daß er zumindest in dieser Hinsicht gleich zu behandeln ist wie ein Inländer. (Im Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes des Bundeskanzleramtes wurde auch der Zugang zur Eignungsausbildung für bestimmte, europarechtlich nicht Inländern vorbehaltene Verwendungen als Vertragsbediensteter für Staatsbürger eines EWR-Staates geöffnet.)

Was das Unterrichtspraktikum betrifft, ergeben sich im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (EWR/Anh VII: 389 L 0048), folgende Überlegungen:

— Ein Absolvent eines Lehramtsstudiums, der Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist und in seiner ausländischen Ausbildung kein Unterrichtspraktikum oder gleichwertiges Praktikum aufweist und nach den Vorschriften seines Heimatstaates ein solches zum Antritt des Lehrerberufes **nicht benötigt**, ist europarechtlich als „final product“ anzusehen und es besteht daher keine Notwendigkeit der Absolvierung eines österreichischen Unterrichtspraktikums für den Fall, daß ein solcher Bewerber in Österreich das Lehramt ausüben will.

Anlässlich einer konkreten Bewerbung um eine Anstellung ist jedoch allenfalls nach einem Vergleich mit der ausländischen Ausbildung, wenn ein Defizit der praktischen Ausbildung festgestellt wird, nach den Instrumentarien der Hochschulrichtlinie vorzugehen, dh. entweder Berufserfahrung (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Hochschulrichtlinie) zu verlangen bzw. nach Wahl des Bewerbers eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben (Art. 4 Abs. 1 lit. b). Die Gestaltung eines Anpassungslehrganges bleibt (unter den Rahmenbedingungen der Hochschulrichtlinie — „... höchstens dreijährig . . .“) dem Aufnahmestaat überlassen, allerdings ist nach Art. 1 lit. f der Hochschulrichtlinie als Anpassungs-

lehrgang bereits die Ausübung der beruflichen Tätigkeit unter der Verantwortung eines qualifizierten Fachmannes zu verstehen. Die innerstaatliche legistische Umsetzung ist zunächst eine Angelegenheit des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes (siehe den oben erwähnten vom Bundeskanzleramt ausgesendeten Entwurf des EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes, GZ 921.372/12-II/A/1/b/93).

- Ein Absolvent eines Lehramtsstudiums, der Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist und in seiner ausländischen Ausbildung kein Unterrichtspraktikum oder gleichwertiges Praktikum aufweist, aber nach den Vorschriften seines Heimatstaates ein solches zum Antritt des Lehrerberufes **benötigt**, erfüllt nicht die Voraussetzungen der Hochschulrichtlinie zur Anerkennung seines Diplomes. Er muß daher nicht zum Unterrichtspraktikum zugelassen werden, da sich die zitierte Hochschulrichtlinie nur auf die Anerkennung von Diplomen, die zur Berufsausbildung berechtigen, bezieht. Die Anerkennung ist daher nur auf Absolventen, die nach den Ausbildungsvorschriften ihres Heimatstaates als „final product“ gelten, anzuwenden. Das Unterrichtspraktikum ist jedoch wie oben erwähnt **kein eigenständiger (reglementierter) Beruf** im Sinne der zitierten Hochschulrichtlinie, sondern Teil der praktischen Ausbildung, dh. der Universitätsabsolvent, der zu seiner Anstellung als Lehrer im Heimatstaat eine zusätzliche praktische Ausbildung benötigt (wie zB in Deutschland die erfolgreiche Absolvierung eines Studienreferendarjahrs), kann daher nicht als „final product“ angesehen werden.
- Ein Bewerber, der Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist und im Ausland sein Lehramtsstudium abgeschlossen hat, könnte sich daher in einem solchen Fall auch nicht auf den Grundsatz des freien Zuganges zur Berufsausbildung berufen und auf diese Weise die Zulassung zum österreichischen Unterrichtspraktikum erreichen. Umso weniger ist daher eine Voraussetzung für eine inländische **Anstellung** gegeben, dh. er könnte bei einer konkreten Postenbewerbung zu Recht abgewiesen werden.
- In dieser Situation und unter Bedachtnahme auf die eingangs angeführten Bestimmungen des EWR-Vertrages, der Verordnung des Rates Nr. 1612/68 und des Protokolls 29 zum EWR-Vertrag (Freizügigkeit, gleicher Zugang zur Beschäftigung wie ein Inländer), erscheint es sowohl den Maßstäben des Europarechtes konform als auch zweckmäßig, das Unterrichtspraktikum für Ausländer zu öffnen; und zwar in der Weise, daß (zwar nicht jeder Bewerber eines EWR-Staates, der ein Lehr-

## 1535 der Beilagen

5

amtsstudium absolviert hat und dies beantragt, aber) jeder Bewerber, der sein erstmaliges Lehramtsstudium in Österreich absolviert hat (dh. den Diplomgrad für das Lehramtsstudium gemäß § 35 AHStG erworben hat), auch zum Unterrichtspraktikum in Österreich zugelassen wird. Dies ist nicht zuletzt auch im Interesse der Südtiroler Studenten, die ein Lehramt in Österreich abschließen und hier auch ein Unterrichtspraktikum absolvieren wollen, zweckmäßig. Eine Zulassung aller Absolventen aus dem EWR-Raum (dh. auch derjenigen, die das Lehramt im Ausland abgeschlossen haben) kann jedoch schon wegen der Kosten und des in Österreich bestehenden Rechtsanspruches auf eine Zulassung nach Absolvierung eines entsprechenden Lehramtsstudiums nicht in Frage kommen und ist auch europarechtlich im Sinne der obigen Ausführungen zur Hochschulrichtlinie nicht geboten. (Es müßte ansonsten überlegt werden, das Unterrichtspraktikum überhaupt aufzulassen, den Rechtsanspruch zur Zulassung zu eliminieren oder an den österreichischen Universitäten einen numerus clausus einzuführen.)

Mit dem Begriff „erstmaliges Lehramtsstudium“ soll ausgedrückt werden, daß der Kandidat sein ordentliches Lehramtsstudium nach Abschluß der Zugangsvoraussetzung zur Universität (Reifeprüfung, Abitur usw.) in Österreich und nicht vorher schon im Ausland abgeschlossen hat. Darunter fallen auch jene Absolventen, die im Ausland ihr Lehramtsstudium begonnen und in Österreich (nach allfälligen Anrechnungen) abgeschlossen haben.

Weitere Lehramtsstudien berechtigen jedenfalls nicht zur neuerlichen Absolvierung eines Unterrichtspraktikums. Ein früheres Studium einer anderen Studienrichtung (zB Medizin, Rechtswissenschaften usw.) hindert jedoch nicht die Zulassung zum Unterrichtspraktikum.

Die vorliegende Regelung schließt (aus den oben genannten Kostengründen) alle — auch Lehramtsabsolventen, die Staatsbürger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind —, die im Ausland ihr Lehramtsstudium abgeschlossen haben, von einem Rechtsanspruch zum bezahlten Unterrichtspraktikum aus, gewährt aber andererseits allen (auch Ausländern, die nicht aus Staaten kommen, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind — dh. über die genannten europarechtlichen Bestimmungen hinausgehend), die in Österreich ihr erstmaliges Lehramtsstudium abgeschlossen haben, den Rechtsanspruch auf das Unterrichtspraktikum. Dies erscheint in der gegebenen Situation die zweckmäßigste und aus den oben genannten Gründen auch die Lösung zu sein, die den Maßstäben einer EG-Konformität entspricht.

**Zu § 3 Abs. 4 Z 2:**

Da das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum nunmehr entfällt, ist es erforderlich, die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift als neue Zulassungsvoraussetzung festzulegen. Dies ist im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Unterrichtspraktikums (eigenständige Unterrichtsarbeit des Praktikanten, administrative Tätigkeiten in der Schule usw.) unbedingt erforderlich. Diesbezüglich wird auch auf den Entwurf des oben zitierten EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes verwiesen.

Es soll aber an dieser Stelle erwähnt werden, daß es dem Aufnahmestaat überlassen bleibt, wie der Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache erbracht werden soll. Liegt Deutsch als Muttersprache vor, sollte dies anerkannt werden. In allen anderen Fällen sollte nur in Zweifelsfällen eine Prüfung verlangt werden.

**Zu § 12:**

Diese Bestimmung enthält nur geänderte Bezeichnungen von Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes, auf die verwiesen wird und die in der Zwischenzeit geändert worden sind (durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988).

**Zu § 19:**

Die Einführung einer Pflegefreistellung für Unterrichtspraktikanten stellt eine soziale Notwendigkeit dar. An der Rechtsnatur des Unterrichtspraktikums als Ausbildungsverhältnis ändert sich dadurch nichts. Die Regelung des neuen § 19 (der bisherige § 19 ist durch die Exekutionsordnungs-Novelle, BGBl. Nr. 628/1991, aufgehoben worden) erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes, Vertragsbedienstetengesetzes und Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes und unter besonderer Berücksichtigung der Eigenheiten des Unterrichtspraktikums.

Zum Unterschied von der Regelung für die Bundeslehrer in § 76 in Verbindung mit § 219 Abs. 6 Beamten-Dienstrechtsgegesetz, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, kann hier nicht von einer (20stündigen) Lehrverpflichtung ausgegangen werden; überdies ist auch eine Herabsetzung bzw. Ermäßigung der Lehrverpflichtung nicht von Bedeutung. Es erübrigen sich daher detaillierte Regelungen, wie sie in den obgenannten Bestimmungen normiert worden sind. Es wurde daher die einfacher handzuhabende Variante gewählt, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen die Pflegefreistellung auf die auf eine Woche entfallende Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum abgestellt wird. Dies kann (je nach Schule) sowohl Fälle betreffen, in denen die Tätigkeit des Unterrichts-

6

## 1535 der Beilagen

praktikanten an fünf Tagen der Woche stattfindet, als auch jene Fälle, in denen sich die Tätigkeit auf sechs Tage der Woche erstreckt.

Durch die Neuregelung wird auch klargestellt, daß ein Fernbleiben aus den in dieser Bestimmung genannten Gründen und dem dort umschriebenen

Ausmaß jedenfalls als ein **gerechtfertigtes** Fernbleiben im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 gilt.

**Zu § 21:**

Hier geht es nur um Zitierungsanpassungen an die BDG-Novelle, BGBl. Nr. 873/1992.

## Textgegenüberstellung

### Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird

#### Geltende Fassung:

##### § 3 Abs. 4:

„(4) Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum sind

1. die Erwerbung des Diplomgrades für das Lehramtsstudium gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966,
  2. die österreichische Staatsbürgerschaft; von diesem Erfordernis ist Nachsicht zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß eine Anstellung im Schuldienst unmittelbar nach Abschluß des Unterrichtspraktikums erfolgt,
  3. ...
  4. ...
  5. ...
  6. ...
- ...“

##### § 11 Abs. 4:

„(4) An Lehrgängen gemäß Abs. 1 bis 3 dürfen als Lehrer (Lehrbeauftragte) nur unterrichten,

1. Lehrer, die an Schularten tätig sind, an denen die teilnehmenden Unterrichtspraktikanten unterrichten, und
2. Bedienstete von Schulbehörden, die in dem Gegenstand der Unterrichtsveranstaltung bildenden Bereich tätig sind.“

„§ 12. Soweit die §§ 7 bis 11 nicht besondere Pflichten des Unterrichtspraktikanten enthalten, gelten für die Unterrichtspraktikanten die in den §§ 43, 44, 46, 47, 51 bis 54, 56, 59, 170 und 172 bis 174 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1989, BGBl. Nr. 333, enthaltenen Pflichten der Lehrer sinngemäß, wobei an die Stelle des Beamten der Unterrichtspraktikant, an die Stelle der Dienstbehörde der Landesschulrat und an die Stelle des Dienstverhältnisses das Unterrichtspraktikum tritt.“

#### Vorgeschlagene Fassung:

##### § 3 Abs. 4:

„1. Die Erwerbung des Diplomgrades für das Lehramtsstudium gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wobei es sich um den Abschluß eines erstmaligen Lehramtsstudiums handeln muß,

2. die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

...“

##### § 11 Abs. 4:

„(4) An Lehrgängen gemäß Abs. 1 bis 3 dürfen als Lehrer (Lehrbeauftragte) nur unterrichten,

1. Lehrer, die an Schularten tätig sind, an denen die teilnehmenden Unterrichtspraktikanten unterrichten,
2. Bedienstete von Schulbehörden, die in dem Gegenstand der Unterrichtsveranstaltung bildenden Bereich tätig sind,
3. Universitätslehrer mit nachgewiesener mehrjähriger fachdidaktischer Erfahrung an einer höheren Schule.“

„§ 12. Soweit die §§ 7 bis 11 nicht besondere Pflichten des Unterrichtspraktikanten enthalten, gelten für die Unterrichtspraktikanten die in den §§ 43, 44, 46, 47, 51 bis 54, 56, 59, 211 und 214 bis 216 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 enthaltenen Pflichten der Lehrer sinngemäß, ...“

**Geltende Fassung:**

**§ 19.** (aufgehoben)

„§ 21. § 177 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Unterrichtspraktikant zum Besuch des Lehrganges am Pädagogischen Institut (§ 11) auch während der Ferien verpflichtet ist.“

**Vorgeschlagene Fassung:**

„§ 19. (1) Der Unterrichtspraktikant hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahlkindes oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 b Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Unterrichtspraktikanten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung gemäß Abs. 1 darf im Ausbildungsjahr die auf eine Woche entfallende Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum nicht überschreiten.

(4) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausbildungsjahr bis zum Höchstmaß der auf eine weitere Woche entfallenden Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum, wenn der Unterrichtspraktikant

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Arbeit des Unterrichtspraktikums neuerlich verhindert ist.“

„§ 21. § 219 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Unterrichtspraktikant zum Besuch des Lehrganges am Pädagogischen Institut (§ 11) auch während der Ferien verpflichtet ist.“